

---

# Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt in den TV-TU Darmstadt und zur Regelung des Übergangsrechts

---

## (TVÜ-TU Darmstadt)

vom 23. April 2010 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr.6 vom 7. September 2017

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -  
- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

---

## **Inhaltsverzeichnis**

---

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-TU Darmstadt

### **2. Abschnitt**

#### **Überleitungsregelungen**

§ 3 Überleitung in den TV-TU Darmstadt

§ 3a Überleitung vom TV-H in den TV-TU Darmstadt

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

§ 5 Vergleichsentgelt

§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten

§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

### **3. Abschnitt**

#### **Besitzstandsregelungen**

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 12 Strukturausgleich

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 14 Beschäftigungszeit

§ 15 Urlaub

§ 16 Abgeltung

### **4. Abschnitt**

#### **Sonstige vom TV-TU Darmstadt abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

§ 17 Eingruppierung

§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. April. 2010

§ 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

§ 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

§ 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010

§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

§ 23 Bereitschaftszeiten

§ 24 (unbesetzt)

§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb  
§ 26 (unbesetzt)

§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

§ 28a Übergangsregelungen aufgrund der geänderten Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 TV-TU Darmstadt

§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte i.S.v. § 6 Absatz 5 TV-TU Darmstadt

§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt am 1. November 2014

## **5. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 29a Bezugnahme

§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit

## **6. Abschnitt (unbesetzt)**

### **Anlagen**

Anlage 1 Teil A Ersetzte Tarifverträge

Anlage 1 Teil B Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Anlage 1 Teil C Fortgeltende Tarifverträge

Anlage 2 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. April 2010/1. Mai 2010 vorhandene Beschäftigte

- Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

- Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Anlage 3 Strukturausgleiche für Angestellte

Anlage 4 Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Mai 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

- Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

- Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Anlage 5 (unbesetzt)

Anlage zum 6. Abschnitt (unbesetzt)

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte), - deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber über den 30. April 2010 hinaus fortbesteht und - die am 1. Mai 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten ferner für die unter § 19 Absatz 3 fallenden Beschäftigten der Entgeltgruppe 15Ü.

#### **Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:**

1. <sup>1</sup>Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt sowie bei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgelttrunde die Unterbrechungsregelung erneut überprüfen.
2. <sup>1</sup>Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Absatz 1, § 29 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 30. April 2010 beziehungsweise 1. Mai 2010 nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im April 2010 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. <sup>3</sup>Die Anwendung der Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. <sup>4</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten uneingeschränkt für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter, deren Arbeitsverhältnis am 30. April 2010 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. <sup>5</sup>Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 30. April 2010 beziehungsweise 1. Mai 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.
3. Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 1. Mai 2010 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieses Tarifvertrags unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 30. April 2010 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-TU Darmstadt fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 30. April 2010 unter den Geltungsbereich des BAT oder MTArb fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des TV-TU Darmstadt gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) (unbesetzt)

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich:**

**Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 20. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen. (Ergänzung durch § 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 5)**

#### **§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-TU Darmstadt**

- (1) <sup>1</sup>Der TV-TU Darmstadt ersetzt in Verbindung mit den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts für den Bereich des Arbeitgebers die in Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-TU Darmstadt, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Mai 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

#### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Die Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Mai 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte usw.).
  2. Von der ersetzenden Wirkung werden ergänzende Tarifverträge, die von der TdL vor dem 1. April 2004 abgeschlossen sind, nicht erfasst, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen vereinbart sind.
- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-TU Darmstadt anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

**Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der TdL anstelle bezirklicher Regelungen des Landes vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

(3) (unbesetzt)

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Mai 2010 ersetzt, die - materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-TU Darmstadt beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts dieses Tarifvertrages stehen, - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-TU Darmstadt beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder - zusammen mit dem TV-TU Darmstadt beziehungsweise den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts zu Doppelleistungen führen würden.

**Protokollerklärung zu Absatz 4:**

(unbesetzt)

(5) <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten an der Technischen Universität Darmstadt jeweils in ihrer am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit im TV-TU Darmstadt, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

**Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5:**

*Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte).*

(6) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-TU Darmstadt beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts entsprechend.

**2. Abschnitt****Überleitungsregelungen****§ 3 Überleitung in den TV-TU Darmstadt**

(1) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Mai 2010 nach den folgenden Regelungen in den TV-TU Darmstadt übergeleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT erfolgt entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. <sup>2</sup>Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 30. April 2010.

**Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Durch Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung wie beim TVÜ-L, TVÜ-VKA und TVÜ-Bund und dem TVÜ-H entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. <sup>2</sup>Der Schutz*

*dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensalterstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des LAG Köln vom 6. Februar 2009 - 8 Sa 1016/08 - darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.*

### **§ 3a Überleitung vom TV-H in den TV-TU Darmstadt**

- (1) Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2010 gemäß § 3 des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 14. Dezember 2009 unter den Geltungsbereich des TV-H unmittelbar (Eintritt ab dem 1. Januar 2010) fallen, gelten die folgenden Absätze.
- (2) <sup>1</sup>Auf diese Arbeitsverhältnisse finden ab dem 1. Mai 2010 ausschließlich der TV-TU Darmstadt und die diesen Vertrag ergänzenden Tarifverträge des Arbeitgebers Anwendung. <sup>2</sup>Die Geltung des TV-H sowie der diesen ergänzenden Tarifverträge endet.
- (3) (unbesetzt)
- (4) (unbesetzt)
- (5) <sup>1</sup>Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen sowie die erfolgte Stufenzuordnung bleiben bestehen.
- (6) § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

### **§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-TU Darmstadt Teil A und B den Entgeltgruppen des TV-TU Darmstadt zugeordnet.

#### **Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:**

*(unbesetzt)*

- (2) Beschäftigte, die im Mai 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im April 2010 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Mai 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe eingruppiert beziehungsweise eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im April 2010 herabgruppiert beziehungsweise niedriger eingereiht worden.

### **§ 5 Vergleichsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-TU Darmstadt wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im April 2010 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet. 1a Grundlagen sind die Tabellen der Anlagen 1a bis 7 des TV Einkommensverbesserung 2009/2010 des Landes Hessen vom

28. März 2009, um 1,2 v. H. erhöht. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT ist bei der Ermittlung dieser Bezüge auf die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Lebensaltersstufen abzustellen.

- (2) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV-TU Darmstadt am 1. Mai 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. <sup>3</sup>Ferner fließen im April 2010 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-TU Darmstadt nicht mehr vorgesehen sind. <sup>4</sup>Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt. <sup>5</sup>Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 30. April 2010 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt B Unterabschn. I des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 I.1 PE-050.001 000 - 49 - (Abl S. 519) betr. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach dem BAT haben, die Zulage nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

**Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:**

*Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt ihre Techniker-, Meister- und Programmierierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.*

- (3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die im Mai 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so

behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im April 2010 erfolgt. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

**Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:**

<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. <sup>3</sup>Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im April 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. April 2010 die Arbeit wieder aufgenommen.

**§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. <sup>2</sup>(unbesetzt). <sup>3</sup>(unbesetzt). <sup>4</sup>Zum 1. Mai 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. <sup>5</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TU Darmstadt. <sup>6</sup>Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt die Entgelttabelle zum TV-TU Darmstadt mit den Maßgaben des § 20.

**Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:**

Um die Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT der Technischen Universität Darmstadt im Verhältnis zu den Lehrkräften des Landes Hessen aufgrund der unterschiedlichen Überleitungszeitpunkte nicht zu benachteiligen, wird die Lehrkraft, wenn sie bei einer Überleitung zum 1. Januar 2010 einer höheren Zwischenstufe zugeordnet worden wäre, zum 1. Mai 2010 dieser höheren Zwischenstufe zugeordnet.

- (2) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Mai 2012 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TU Darmstadt. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt §

17 Absatz 4 Satz 2 TV-TU Darmstadt entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Mai 2012 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im April 2010 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 4 und 5.

(3) (unbesetzt)

(4) <sup>1</sup>Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle zum TV-TU Darmstadt mit den Maßgaben des § 20. <sup>2</sup>Bei einer Höhergruppierung aus einer aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TV-TU Darmstadt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. <sup>3</sup>Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 2 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. <sup>4</sup>Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. <sup>5</sup>Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

**Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4:**

1. <sup>1</sup>Werden Beschäftigte aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. <sup>3</sup>Das Entgelt der neuen individuellen Zwischenstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe. <sup>4</sup>Der Betrag der individuellen Zwischenstufe nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

2. <sup>1</sup>Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum TVÜ-TU Darmstadt vom 20. April 2015 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVÜ-TU Darmstadt vom 7. September 2017 unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-TU Darmstadt in der bis zum 28.

Februar 2017 geltenden Fassung zusteht, erhalten diesen Garantiebetrug während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. <sup>3</sup>Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>4</sup>Sie betragen:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 31,55 Euro ab 1. März 2017
  - 32,24 Euro ab 1. Februar 2018
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 63,10 Euro ab 1. März 2017
  - 64,49 Euro ab 1. Februar 2018

- (5) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TU Darmstadt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 30. April 2010 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

**Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:**  
(unbesetzt)

**§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-TU Darmstadt bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TU Darmstadt.
- (2) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. <sup>2</sup>Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

### 3. Abschnitt

#### Besitzstandsregelungen

##### § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und - die am 1. Mai 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-TU Darmstadt eingruppiert. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. <sup>4</sup>Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Mai 2012, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und
- die am 1. Mai 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
  - in der Zeit zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 30. April 2012 höhergruppiert wären,
  - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
  - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischenbeziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. <sup>2</sup>Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>(unbesetzt). <sup>6</sup>(unbesetzt). <sup>7</sup>Erfolgt die Neuberechnung nach dem 31. März 2011, ist das Vergleichsentgelt um 1,5 v.H. zu erhöhen; erfolgt die Neuberechnung nach dem 29. Februar 2012, ist das Vergleichsentgelt u, weitere 2,6 v.H. zu erhöhen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens mit Ablauf des 30. April 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Mai 2012 und dem 30. April 2016 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.
- (4) (unbesetzt)
- (5) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrkraft, die bis zum 31. Oktober 2014 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und ab 1. November 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. Mai 2010 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt. <sup>4</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 9 Vergütungsgruppenzulagen**

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 30. April 2010 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. April 2010 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. <sup>2</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. April 2010 zugestanden hätte.

<sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass

- am 1. Mai 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

- (2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 30. April 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. April 2010 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) <sup>1</sup>In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. April 2010 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-TU Darmstadt eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) <sup>1</sup>Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. April 2016 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Mai 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 30. April 2015 erworben worden wäre. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1, 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.
- c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. April 2012 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Mai 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 30. April 2016 erworben worden wäre.
- (4) <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b und c wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. <sup>2</sup>Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von

den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.  
<sup>3</sup>Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt nicht zu.

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:**

*Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.*

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:**

*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,2 v.H., ab 1. April 2016 um 2,35 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H..*

**§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

<sup>1</sup>Beschäftigte, denen am 30. April 2010 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-TU Darmstadt eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. <sup>2</sup>Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. April 2012 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Mai 2012 die Regelungen des TV-TU Darmstadt über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. <sup>3</sup>Für eine vor dem 1. Mai 2010 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. April 2010 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb und dem im April 2010 ohne Zulage zustehenden Lohn. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. <sup>6</sup>Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>7</sup>Wird Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. April 2012 dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. <sup>8</sup>Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. <sup>9</sup>Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Mai 2010 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. <sup>10</sup>Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-TU Darmstadt sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

**Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:**

*Die Anrechnung umfasst Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. April 2010 erfolgt sind.*

**§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Für im April 2010 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für April 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. <sup>2</sup>Der Kinderzuschlag in Höhe von 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind ist Bestandteil der Besitzstandszulage. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>4</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat April 2010 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

**Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 2:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GVerbTöD ersetzt.*

(2) <sup>1</sup>§ 24 Absatz 2 TV-TU Darmstadt ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>2a</sup>Ausgenommen von Satz 2 ist der nach Absatz 1 Satz 2 fortzuzahlende Kinderzuschlag. <sup>3</sup>Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

**Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:**

*Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,2 v.H., ab 1. April 2016 um 2,35 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H..*

(3) <sup>1</sup>Der Kinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>2</sup>Er wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-TU Darmstadt nicht berücksichtigt.

## § 12 Strukturausgleich

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. <sup>2</sup>Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Mai 2010, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Mai 2012, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) (unbesetzt)
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Absatz 2 TV-TU Darmstadt).

### Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4:

*Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.*

- (5) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt gemäß 3 29 Absatz 3 erfolgt. <sup>3</sup>Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-TU Darmstadt) sowie 13 Ü (§ 19) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-TU Darmstadt. <sup>5</sup>Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.

### Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 5

1. Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 29 Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.
2. <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-TU Darmstadt. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.

- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

## § 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. April 2010 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Absatz 2

TVTU Darmstadt für die Dauer des über den 30. April 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-TU Darmstadt) gezahlt. <sup>2</sup>Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 30. April 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 TV-TU Darmstadt fortgezahlt. <sup>2</sup>Tritt nach dem 1. Mai 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 TV-TU Darmstadt angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. April 2010 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-TU Darmstadt für die Dauer des über den 30. April 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-TU Darmstadt bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 4 TV-TU Darmstadt findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 28. März 2009 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 30. Juni 2010 zu stellen.

**Protokollerklärung zu § 13:**

*<sup>1</sup>Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 30. April 2010 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. <sup>2</sup>Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.*

**§ 14 Beschäftigungszeit**

- (1) Für die Dauer des über den 30. April 2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Mai 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVTU Darmstadt berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TV-TU Darmstadt werden die bis zum 30. April

2010 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe

- des § 39 BAT anerkannte Dienstzeit,
- des § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeit

sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-TU Darmstadt berücksichtigt.

### § 15 Urlaub

- (1) <sup>1</sup>Für die Übertragung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im April 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. <sup>2</sup>Die Regelungen des TV-TU Darmstadt gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 30. April 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Urlaubsregelungen des TV-TU Darmstadt bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>§ 49 Absatz 1 und 2 MTArb i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Technischen Universität Darmstadt fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 30. April 2010 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 30. April 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen des § 48a BAT oder § 48a MTArb wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-TU Darmstadt im Kalenderjahr 2010 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit angerechnet. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2010 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 oder nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb) oder nach Nr. 5 Absatz 1 Satz 2 SR 2l Teil I BAT einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die bis einschließlich 30. April 1970 geboren sind.

### § 16 Abgeltung

<sup>1</sup>Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitz-

ständen, augenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.

**Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:**

<sup>1</sup>Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. <sup>2</sup>Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb beziehungsweise § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Mai 2010 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht.

<sup>3</sup>Die in Satz 2 genannten Bestimmungen - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 und des § 3a Absatz 1. <sup>4</sup>§ 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. <sup>5</sup>Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

#### **4. Abschnitt**

##### **Sonstige vom TV-TU Darmstadt abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

##### **§ 17 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 gelten über den 31. Oktober 2014 hinaus fort. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Oktober 2014 hinaus fort. <sup>3</sup>Diese über den 31. Oktober 2014 hinaus fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Mai 2010 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. <sup>4</sup>An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
- gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht für ab dem 1. Mai 2010 in Entgeltgruppe 1 TV-TU Darmstadt neu eingestellte Beschäftigte,
  - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT ab dem 1. Mai 2010 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.
- (3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. November 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungs-

vorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.

(4) - aufgehoben

(5) <sup>1</sup>Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Mai 2010 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2014 wird diese unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmiererzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. Mai 2010 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären; die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt.

(7) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Mai 2010 bis zum 31. Oktober 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-TU Darmstadt zugeordnet. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Oktober 2014 fort. <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-TU Darmstadt kann die Eingruppierung auch über den 31. Oktober 2014 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7:**

*(unbesetzt)*

(8) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ab dem 1. Mai 2010 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Vergütungsgruppe IIa BAT mit fünf- beziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum 31. Oktober 2014 eine persönliche Zulage in Höhe

des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. <sup>2</sup>Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

- (9) <sup>1</sup>Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten bis zum 31. Oktober 2014 im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>2</sup>Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-TU Darmstadt zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum 31. Oktober 2014 abweichend von Satz 1 sowie von § 14 Absatz 3 TV-TU Darmstadt anstelle der Zulage nach § 14 TV-TU Darmstadt für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts. <sup>3</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten Satz 1 und 2 auch über den 31. Oktober 2014 hinaus fort.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhöhen sich am 1. Dezember 2013 um 2,8 v.H. und am 1. April 2014 um 2,8 v.H.. <sup>2</sup>Ab 2015 erhöhen sich die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.*

- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

**Protokollerklärung zu § 17:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Falle einer neuen Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Ingenieurinnen/Ingenieuren) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt.*

**§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. April 2010**

- (1) <sup>1</sup>Wird aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Mai 2010 und dem 30. April 2012 erstmalig außerhalb von § 10 eine

höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV-TU Darmstadt Anwendung. <sup>2</sup>Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>3</sup>Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>In den Fällen des § 6 Absatz 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften des TV-TU Darmstadt über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten nach dem 30. April 2010 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-TU Darmstadt richtet, soweit sich aus § 17 Absatz 9 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum 31. Oktober 2014 gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 und des § 3a Absatz 1 - die Regelung des § 14 TVTU Darmstadt zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Absatz 2 BAT beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 31. Oktober 2014 hinaus fort.

### § 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

- (1) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Mai 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 oder 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.948,09	2.147,38	2.223,59	2.317,39	2.381,88	2.434,62

b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.023,09	2.222,38	2.298,59	2.392,39	2.456,88	2.509,62

c) ab 1. Februar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.067,60	2.271,27	2.349,16	2.445,02	2.510,93	2.564,83

(2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	3.912,04	4.121,73	4.487,15	4.858,59	5.427,72

b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	3.990,28	4.204,16	4.576,89	4.955,76	5.536,27

c) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 3 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	3.990,28	4.204,16	4.576,89	4.955,76	5.536,27	5.742,94

d) in der Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 3 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.078,07	4.296,66	4.677,58	5.064,79	5.658,07	5.742,94

e) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 3 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.078,07	4.296,66	4.677,58	5.064,79	5.658,07	5.827,81

<sup>2</sup>Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.543,20 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13.

**Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:**

<sup>1</sup>Im Januar 2018 erfolgt keine Erhöhung des Tabellenwertes. <sup>2</sup>Ab dem 1. Februar 2018 beträgt die Erhöhung des Tabellenwertes anstelle von 200 Euro

- 115,13 Euro vom Februar 2018 bis 30. September 2018,

- 30,26 Euro ab 1. Oktober 2018

**Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:**

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro

- 6,11 vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018,

- 120,37 vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018,

- 40,75 Euro ab 1. Oktober 2018.

(3) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-TU Darmstadt. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. <sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.319,89	5.906,98	6.646,13	6.829,58	6.919,44

b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.426,29	6.025,12	6.593,41	6.966,17	7.057,83

c) ab 1. Februar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.545,67	6.157,67	6.738,47	7.119,43	7.213,10

<sup>4</sup>Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

- (4) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4a der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 werden die Beschäftigten der Stufe 3 zugeordnet; bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4b der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 13 Ü entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

- (1) <sup>1</sup>Für übergeleitete und für ab 1. Mai 2010 neu eingestellte Lehrkräfte, die bis zum 31. Oktober 2014 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und/oder ab 1. November 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt fallen, gilt die Entgelttabelle zum TV-TU Darmstadt bis zum 28. Februar 2017 mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte
- der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 44,80 Euro und
  - der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 50,40 Euro
- vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe beziehungsweise individuelle Endstufe am 1. Mai 2010. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 des Hessischen Besoldungsgesetzes erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben.

- (2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 1. Mai 2010 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in
- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
  - den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.

**Protokollerklärung zu § 20**

*Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen vom 1. April 2014 bis 28. Februar 2015 in*

- den Entgeltgruppe 5 bis 8 19,20 Euro
- den Entgeltgruppe 9 bis 13 21,60 Euro

*vom 1. März 2015 bis 31. März 2016 in*

- den Entgeltgruppe 5 bis 8 12,80 Euro
- den Entgeltgruppe 9 bis 13 14,40 Euro

*vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017 in*

- den Entgeltgruppe 5 bis 8 6,40 Euro
- den Entgeltgruppe 9 bis 13 7,20 Euro

**§ 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010**

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat und die bis zum 30. April 2010 für die Zuwendung der tariflichen Nachwirkung unterliegen, richtet sich die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-TU Darmstadt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 30. April 2010 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:
- a) (unbesetzt)
  - b) Im Jahr 2010 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-TU Darmstadt erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-TU Darmstadt höher wäre.
- c) Ab dem Jahr 2011 gilt § 20 TV-TU Darmstadt. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Angleichungsschritte hinsichtlich des Umfangs und/oder der Zeitfolge schneller vollziehen.
- (3) Nach dem 31. Dezember 2009 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung im Jahr 2010 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestanden hätte.
- (4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 Urlaubsgeld gezahlt wird, ist dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.

**§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile**

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT, § 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb für Arbeitsleistungen bis zum 30. April 2010 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. April 2010 beendet worden wäre.

**§ 23 Bereitschaftszeiten**

<sup>1</sup>Nr. 3 SR 2 r BAT für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigten-  
gruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. <sup>2</sup>Dem § 9  
TVTU Darmstadt widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 30. April 2011  
entsprechend anzupassen.

**§ 24 (unbesetzt)****§ 25 (unbesetzt)****§ 26 (unbesetzt)****§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse**

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT, § 69 MTArb und § 5 Abschnitt  
A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

**§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung**

(1) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 30. April 2010 im Arbeitsvertrag eine feste  
Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. Mai 2010 das Entgelt wegen einer  
anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der/des  
Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres/seines bisherigen  
regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum 31. Juli 2010 zu  
stellen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.

(2) (unbesetzt)

**§ 28a Übergangsregelungen aufgrund der geänderten Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1****TV-TU Darmstadt**

(1) (aufgehoben)

(2) (aufgehoben)

(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren  
Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gilt die  
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die am 31. Dezember 2009 individuell vereinbart  
war, hinsichtlich der Berechnung des Tabellenentgelts und den in Monatsbeträgen  
zustehenden Zulagen. <sup>2</sup>War eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht individuell  
vereinbart, gilt § 15 Absatz 1 BAT, § 15 Absatz 1 MTArb in der am 31. Dezember 2009  
geltenden Fassung.

**§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte im Sinne von § 6 Absatz 5 TVTU  
Darmstadt**

Für übergeleitete Beschäftigte gilt § 6 Absatz 5 TV-TU Darmstadt in folgender Fassung:

Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten  
zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu  
Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

**Protokollerklärung zu § 28b:**

*Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.*

**§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt am 01. November 2014**

- (1) <sup>1</sup>Für in den TV-TU Darmstadt übergeleitete und für zwischen dem 1. Mai 2010 und dem 31. Oktober 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. November 2014 die §§ 12, 13 TV-TU Darmstadt sowie die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt. <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-TU Darmstadt von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. November 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>In den TV-TU Darmstadt übergeleitete und ab dem 1. Mai 2010 neu eingestellte Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Darmstadt über den 31. Oktober 2014 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. November 2014 unter den Geltungsbereich des TV-TU Darmstadt fallen, sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. November 2014 in die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-TU Darmstadt besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2 oder 4 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. November 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt nicht mehr vereinbart sind.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2:**

<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-TU Darmstadt nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-TU Darmstadt ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-TU Darmstadt in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 zum TV-TU Darmstadt vom 20. April 2105). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Mai 2010 und dem 31. Oktober 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 30. April 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. November 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. April 2015, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. November 2014 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) (unbesetzt)
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.

**5. Abschnitt****Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 29a Bezugnahme**

- (1) Zukünftige Änderungen der Regelungen der Abschnitte 1 bis 5 des TVÜ-H gelten zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags fallen (dynamische Verweisung), soweit im vorliegenden Tarifvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.

- (2) <sup>1</sup>Wird der vorliegende Tarifvertrag (Abschnitte 1 bis 5) gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene TVÜ-H nur noch nach. <sup>2</sup>Spätere Änderungen oder Ergänzungen des TVÜ-H zwischen den Tarifvertragsparteien wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt.
- (3) <sup>1</sup>Die Laufzeit des TVÜ-TU Darmstadt und einzelner Regelungen des TVÜ-TU Darmstadt bleibt von der dynamischen Bezugnahme Klausel unberührt. <sup>2</sup>Unberührt von der dynamischen Bezugnahme Klausel bleiben auch vom TVÜ-H abweichende Fristen des TVÜ-TU Darmstadt sowie materielle und redaktionelle Anpassungen/Abweichungen.

### **§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts treten, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. April 2013
- (3) § 21 Absätze 1 bis 4 können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 erreicht ist.
- (4) Die §§ 17 und 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2018; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die nach § 25 Absatz 5 fortgeltenden Regelungen können - auch einzeln - von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) wird nicht ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt**

(unbesetzt)

### **Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C**

#### **Teil A**

- Ersetzte Tarifverträge -

1. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).
3. TV-H, TVÜ-H, PKW-Fahrer TV-H, TV-EntgeltU-H, TVA-H-BBiG, für alle Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt, die gemäß § 3 Absatz 6 des Gesetzes zur

organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 14. Dezember 2009 TU Darmstadt diesen Tarifverträgen unterfallen.

## **Teil B**

### **- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -**

#### **Vorbemerkungen:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-TU Darmstadt
  1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
  2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
  3. Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
  4. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966
  5. Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
  6. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982, - mit Ausnahme der §§ 5, 7, und 10 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung, die bis zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV –TU Darmstadt fortgelten
  7. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
    - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-TU Darmstadt
  8. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963
    - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-TU Darmstadt
  9. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
  10. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970
  11. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
  12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
  13. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
  14. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

15. unbesetzt
16. unbesetzt
17. unbesetzt
18. unbesetzt
19. unbesetzt
20. Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
21. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
22. Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975 i.V.m. dem Tarifvertrag vom 22. März 1991 zur Aufhebung des TV vom 11. Juli 1966

## **Teil C**

### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

#### **Vorbemerkung:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil C abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge gelten jeweils in ihrer Fassung Stand 31. März 2004 fort.
  1. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
  2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
  3. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
  4. (unbesetzt)
  5. (unbesetzt)
  6. Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
  7. (unbesetzt)
  8. (unbesetzt)
  9. (unbesetzt)
  10. (unbesetzt)
  11. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

12. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
13. (unbesetzt)
14. (unbesetzt)
15. (unbesetzt)
16. (unbesetzt)
17. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 bereits mit Inkrafttreten des MTArb zum 1. März 1996 außer Kraft getreten ist.

Die Technische Universität Darmstadt erklärt, dass die Besitzstände aus dem Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 für die seit dem 29. Februar 1996 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter des Arbeitgebers, deren Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten des TV-TU Darmstadt fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergelten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019. Grundlage für die Ermittlung der Zeitzuschläge sind die nach Anlage 6 zum TV EVerb-TU Darmstadt 2009 ab 1. April 2009 gültigen Monatstabellenlöhne.

Ferner gelten bis zu einer Neuregelung diejenigen Tarifregelungen in der am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, die Eingruppierungsregelungen enthalten.

## Anlage 2 Teil A und Teil B

**Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. April 2010/1. Mai 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung**

### Teil A

**Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B**

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
13	Keine Stufe 6 I IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach Iva (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach Iva (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Auf stieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

## Teil B

**Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt**

Entgelt- gruppe	Überleitung Lehrkräfte „Mit Lehramtsbefähigung“ Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte „Ohne Lehramtsbefähigung“ Vergütungsgruppe
15 Ü	I	-
15	Ia	-
14	Ib	Ib nach Aufstieg aus IIa
13	IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib

Entgelt- gruppe	Überleitung Lehrkräfte „Mit Lehramtsbefähigung“ Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte „Ohne Lehramtsbefähigung“ Vergütungsgruppe
12	-	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) Vb nach Aufstieg aus VI b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb VIb nach Aufstieg aus VII
5	-	5 VII VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb

### Anlage 3 Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete. Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Mai 2012. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem Inkrafttreten des TV-TU Darmstadt beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Mai 2014 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Mai 2012 und Ende der Zahlung mit Ablauf April 2017). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

**Es folgt die Tabelle über die Höhe des jeweiligen Strukturausgleichs. Hier ausgespart**

### Anlage 4

#### Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Mai 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

##### Teil A

##### Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	keine Stufe 6 - Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Absatz 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT Unmittelbar in IIa eingruppiert sind.	-
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-

11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-
9	IVb ohne Aufstieg nach Iva (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a 7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.	

**Teil B**

**Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt**

Entgeltgruppe	Überleitung Lehrkräfte „Mit Lehramtsbefähigung“ Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte „Ohne Lehramtsbefähigung“ Vergütungsgruppe
15	Ia	-
14	Ib	-
13	IIa	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	-	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit Aufstieg nach Vc VIb mit Aufstieg nach Vb
5	-	VII VII mit Aufstieg nach VIb

**Anlage 5 A (unbesetzt)**

**Anlage 5 B (unbesetzt)**

**Anlage zum 6. Abschnitt (unbesetzt)**

Darmstadt, den 19.05.2010

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel  
Technische Universität Darmstadt

Jürgen Bothner  
ver.di

Dr. Manfred Efinger  
Technische Universität Darmstadt

Birgit Braitsch  
ver.di

Jochen Nagel  
GEW

### Niederschriftserklärungen zum TVÜ-TU Darmstadt

#### 1. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-TU Darmstadt und der TVÜ TU Darmstadt das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

#### 2. Zu § 2 Absatz 4:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-TU Darmstadt Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

#### 3. Zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

#### 4. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

#### 5. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

#### 6. Zu § 12:

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens April 2016 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. <sup>3</sup>Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2011 zu berücksichtigen.

**7. Zu § 17 Absatz 8:**

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

**8. Zu § 20 Absatz 2:**

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

**8a. Zu § 29:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

**8b. Zu § 29 Absatz 3 Satz 4:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich über-tariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

**9. Zu § 30 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-TU Darmstadt sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Mai 2010. <sup>2</sup>Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

**10. (unbesetzt)**

**Achtung:****Ausnahmen vom Geltungsbereich:**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 7. September 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2018 schriftlich beantragen.

Inkrafttreten ab 01. Januar 2017.

**Abweichend hiervon treten**

- a) die in § 1 Nr. 1,2,3,4,6 Buchstabe e, 7,9 und 11 des 6. Änderungsstarifvertrages aufgeführten Neuregelungen (Auswirkungen auf die Entgelthöhe) mit Wirkung vom 1. März 2017
- b) die in § 1 Nr. 8 getroffene Regelung (Wegfall des § 28 a Absatz 2 und 2) mit Wirkung vom 1. November 2017
- c) die in § 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe c und f getroffenen Regelungen (Einführung der Stufe 6 und deren Auswirkungen) am 1. Januar 2018 in Kraft

Nicht amtliche Lesefassung